



# Beitragsordnung

18.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Beschlüsse .....	2
§ 3 Beiträge .....	2
§ 4 Vereinsaustritt .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3

## § 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des TSV 1877 Burgbernheim e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die Umlagen. Weitere Gebühren und deren Höhe werden durch den Vorstand festgelegt.

## § 3 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag in Form eines Geldbetrages. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird als SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins und Mandatsreferenznummer des Mitgliedes abgebucht.
3. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Freitag im Februar eingezogen, sofern kein anderer Termin an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
4. Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 24,- €
  - b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) 30,- €
  - c. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 54,- €
  - d. Familien (max. 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis zum 17. Lebensjahr) 108,- €

Im Eltern–Kind-Turnen wird die Teilnahme eines Erziehungsberechtigten vorausgesetzt, welches Mitglied im Verein sein muss. Es kommt der allgemein gültige Jahresbeitrag zur Anwendung. Das Kind (< 3 Jahre) ist beitragsfrei.

5. Die tatsächliche Beitragshöhe muss grundsätzlich mindestens so hoch sein, dass dieser dem Mindestjahresbeitrag des BLSV entspricht.
6. Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich am Umfang und Qualität des Vereinsangebotes, sowie den durchschnittlichen monatlichen Mitgliedsbeiträgen der Region.
7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine angemessene Bearbeitungsgebühr von 3,- €.
8. Bei Erstellung einer Zahlungserinnerung oder einer Mahnung wird eine Gebühr von 3,- € fällig.

9. Zur Deckung der Aufwendungen für die Sportart erhebt die Abteilung Tennis einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag. Beitragshöhe und Abwicklung der Beitragszahlungen obliegt der entsprechenden Abteilungsleitung.
10. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Nutzung Kraftraum) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.
11. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet.
12. Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass.  
Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung gewährt werden.

#### **§ 4 Vereinsaustritt**

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Entscheidung des Vereinsausschusses vom 18.01.2019 in Kraft.